OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000553/2/ER

Datum:
Linz, 7. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M B, L, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Juli 2022, GZ: 0142274/2021 AS/VS, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Juli 2022, 0142274/2021 AS/VS, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen eine Strafverfügung wegen einer Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Strafverfügung sei dem Bf nachweislich durch Hinterlegung am 2. Februar 2022 zugestellt worden. Der Bf habe dagegen am 2. Mai 2022 per E-Mail Einspruch erhoben. Dem Bf sei ein Verspätungsvorhalt gemacht worden, zu dem der Bf zwar Stellung genommen, aber keine Gründe für den verspäteten Einspruch bekannt gegeben habe. Der Einspruch sei daher zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, es möge zur Kenntnis genommen werden, dass er bereits Einspruch erhoben habe.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und darüber hinaus die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 27. Jänner 2022, 0142274/2021, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) wegen einer Übertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz. Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 1. Februar 2022 zuzustellen versucht, eine Verständigung der Hinterlegung wurde in seinen Briefkasten eingelegt und die Strafverfügung hinterlegt. Beginn der Abholfrist war der 2. Februar 2022.
Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 2. Mai 2022 Einspruch.
Daraufhin stellte die belangte Behörde dem Bf einen Verspätungsvorhalt zu, in dem sie den Bf ersuchte bekannt zu geben, ob er zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war und insbesondere durch eine Reise, einen Urlaub oder einen Krankenhausaufenthalt gehindert gewesen ist, von der Zustellung Kenntnis zu

nehmen. Der Bf wurde auch aufgefordert, allenfalls entsprechende Bescheinigungsmittel vorzulegen.
Auf diesen Vorhalt antwortete der Bf wie folgt:
„Auch wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist, möchte ich das Sie meinen Einspruch akzeptieren. Das klingt auf den ersten Blick arrogant und anmaßend, aber anstatt mich zuzuspamen, könnte ihre absolut unfähiges Personal den Akt von Herrn B öffnen und dann würde an sicherlich feststellen, dasss es nicht die erste Art dieser unberechtigten Schleifen-Anzeige ist. In der Vergangenheit hatte ich bereits Einspruch gegen solche Anzeigen erhoben, und diese wurden auch zur Kenntnis genommen, also wieso schicken Sie mir immer wieder diesen Mist vor die Haustüre. Einfach Anzeigen solcher Hunde-Art (an Herrn B) in den Papierkorb entsorgen, damit ich endlich meine Ruhe genießen kann. Das kann doch nicht so schwierig sein.“
In der Folge erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger (...) regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger (...) wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 14.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.1.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig

erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

IV.2. Die Strafverfügung vom 27. Jänner 2022 wurde dem Bf nachweislich (durch im Akt einliegenden Zustellnachweis) am 2. Februar 2022 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Der Bf legte trotz Aufforderung durch die belangte Behörde keine Nachweise über eine Ortsabwesenheit vor und behauptete eine solche auch nicht.

IV.3. Es liegt sohin eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung vor. Beginn der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung war der 2. Februar 2022, diese Frist endete mit Ablauf des 16. Februar 2022. Der am 2. Mai erstattete Einspruch war daher verspätet, und die belangte Behörde hatte diesen Einspruch mit Bescheid zurückzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter